

Große Anfrage der Fraktion der CDU**Das Vertrauen in die Justiz stärken — Für eine leistungsfähige und bürgerorientierte Justiz**

Für die Demokratie ist das Vertrauen der Bevölkerung in eine leistungsfähige und bürgerorientierte Justiz unverzichtbar. Gerade im Zusammenhang mit zunehmender alltäglicher und international organisierter Kriminalität kommt einer funktionierenden Justiz eine besondere Bedeutung zu. Die Bürgerinnen und Bürger können erwarten, dass gefasste und überführte Täter schnell und ihrer Tat angemessen bestraft und verurteilte Täter einem wirksamen Strafvollzug zugeführt werden.

Darüber hinaus ist die Justiz auch Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger. Deshalb müssen Zivilverfahren schnell und sachgerecht bearbeitet und die Rechtsprechung transparent und nachvollziehbar sein.

Wir fragen daher den Senat:

I. Straf- und Ausländerrecht

Die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2000 weist insgesamt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland 6.264.723 Straftaten aus. Dabei ist die Zahl der Tatverdächtigen bei der Gruppe der Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre) deutlich angestiegen. Für Verunsicherung sorgt hierbei auch die Zahl der rund 400 Intensivtäter im Lande Bremen mit bis zu 400 Straftaten pro Täter.

1. Wie beurteilt der Senat die folgenden Vorschläge zur Veränderung der geltenden Strafgesetze:
 - Einführung eines Strafarrestes, der neben einer Bewährungsstrafe als Jugendarrest verhängt werden kann?
 - Verankerung des Fahrverbots als Zuchtmittel des Jugendstrafrechts?
 - Erhöhung des Strafrahmens für Verbrechen von heranwachsenden Intensiv- und Gewalttätern von zehn Jahren auf 15 Jahre?
 - Gesetzliche Klarstellung, dass Straftaten Heranwachsender nur im Ausnahmefall dem Jugendstrafrecht unterfallen?
 - Einführung eines Beschleunigten Verfahrens auch im Jugendstrafrecht?
 - Herabsetzung der Grenze für die Ausweisung von ausländischen Straftätern von drei Jahren auf ein Jahr?
 - Möglichkeit zur Vollstreckung der Freiheitsstrafen im Ausland auch ohne Zustimmung der Täter?
 - Einführung einer Kronzeugenregelung für Straftaten der Organisierten Kriminalität?
 - Schaffung einer nachträglichen Anordnung der Sicherheitsverwahrung bis zum Ende des Vollzuges der verhängten Freiheitsstrafe?

- Kennzeichnung der Grundfälle sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Abs.1,2 STGB) als Verbrechen (Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr)?
 - Anhebung der Mindeststrafe für Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften?
 - Ermöglichung der Telefonüberwachung auch im Falle des Verdachts des Kindesmissbrauchs?
 - Erweiterung der Möglichkeiten der DNA-Analyse (Wegfall des Straftat-kataloges, längere Aufbewahrungsmöglichkeiten)?
2. Mit welchen Maßnahmen wird der Senat der zunehmenden Alltags-kriminalität insbesondere im Diebstahlsbereich begegnen?
 3. Welche Maßnahmen hält der Senat für geeignet, auch die Erziehungsberechtigten von Tätern unterhalb der Strafbarkeitsgrenze zur Verantwortung zu ziehen?
 4. Welche Verbesserungen und Erfordernisse sieht der Senat oder schlägt er vor, um nach Begehung einer Straftat zu einer zügigen und tatnahen Verurteilung zu gelangen?

II. Strafvollzug

Insbesondere die Veröffentlichung eines Urteils zur Aufhebung eines Haftbefehls eines jugendlichen Intensivtäters mit mehr als 60 Straftaten mit der Begründung, im Strafvollzug könne dem Erziehungsauftrag nicht hinreichend Rechnung getragen werden, haben weite Teile der Bevölkerung verunsichert. Der Strafvollzug dient daher insbesondere bei Intensivtätern in erster Linie dem Auftrag, die verhängte Strafe zu vollstrecken und die Gesellschaft vor weiteren Straftaten zu schützen.

1. Wie beurteilt der Senat die Zustände im Strafvollzug hinsichtlich der personellen und sachlichen Aufwendungen?
2. Wie hoch sind die Kosten des bremischen Strafvollzuges je Hafttag im Vergleich zu den anderen Bundesländern?
3. Welche Maßnahmen wird der Senat für die Intensivtäter ergreifen, die trotz zahlreicher Bemühungen einer Resozialisierung nicht aufgeschlossen sind?
4. Wie beurteilt der Senat die Auffassung, dass die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zukünftig vermieden werden soll?
5. Welches Konzept verfolgt der bremische Strafvollzug auch im Vergleich zu den Vollzugskonzepten anderer Bundesländer?

III. Zivilprozessführung

Gerade im Zivilprozess beweist sich die Bürgernähe von Justiz. Hier ist der Bürger Nutzer von Dienstleistungen der bremischen Justiz, indem er Leistungen abfordert oder Prozesse führt. Dabei kommt einer dezentralen Verantwortung der bremischen Gerichte eine besondere Bedeutung zu.

1. In welchem Umfang sind die bremischen Gerichte hinsichtlich ihrer Personalkostenbudgets eigenverantwortlich, und unter welchen Voraussetzungen kann ihnen die Budgetverantwortung vollständig übertragen werden?
2. Gibt es Überlegungen des Senats, von der Öffnungsklausel gemäß § 15 a EGZPO für das Land Bremen Gebrauch zu machen und dadurch bei vermögensrechtlichen Streitverfahren bis zu 750 €, bei Nachbarschaftsstreitigkeiten und bei Ehrverletzungen ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vorzusehen?
3. Wie beurteilt der Senat das Niedersächsische Nachbarschaftsgesetz, und gibt es Überlegungen, ein solches Gesetz auch für Bremen und Bremerhaven zu schaffen?

4. Welche Unterstützung wird seitens des Senats geleistet, um die Veröffentlichung ausgewählter bremsischer Gerichtsentscheidungen in einer Datenbank vorzunehmen und der Rechtspflege zugänglich zu machen?
5. Sieht der Senat Möglichkeiten, mit dem Land Niedersachsen über die Bündelung der Rechtstreitigkeiten im Sozial- und Arbeitsrecht an den Gerichtsorten Bremen und Bremerhaven auch für das niedersächsische Umland zu verhandeln?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die zivilgerichtlichen Entscheidungen der Gerichte zu beschleunigen, und welche Maßnahmen hierzu wird er ergreifen?

Röwekamp, Eckhoff und Fraktion der CDU